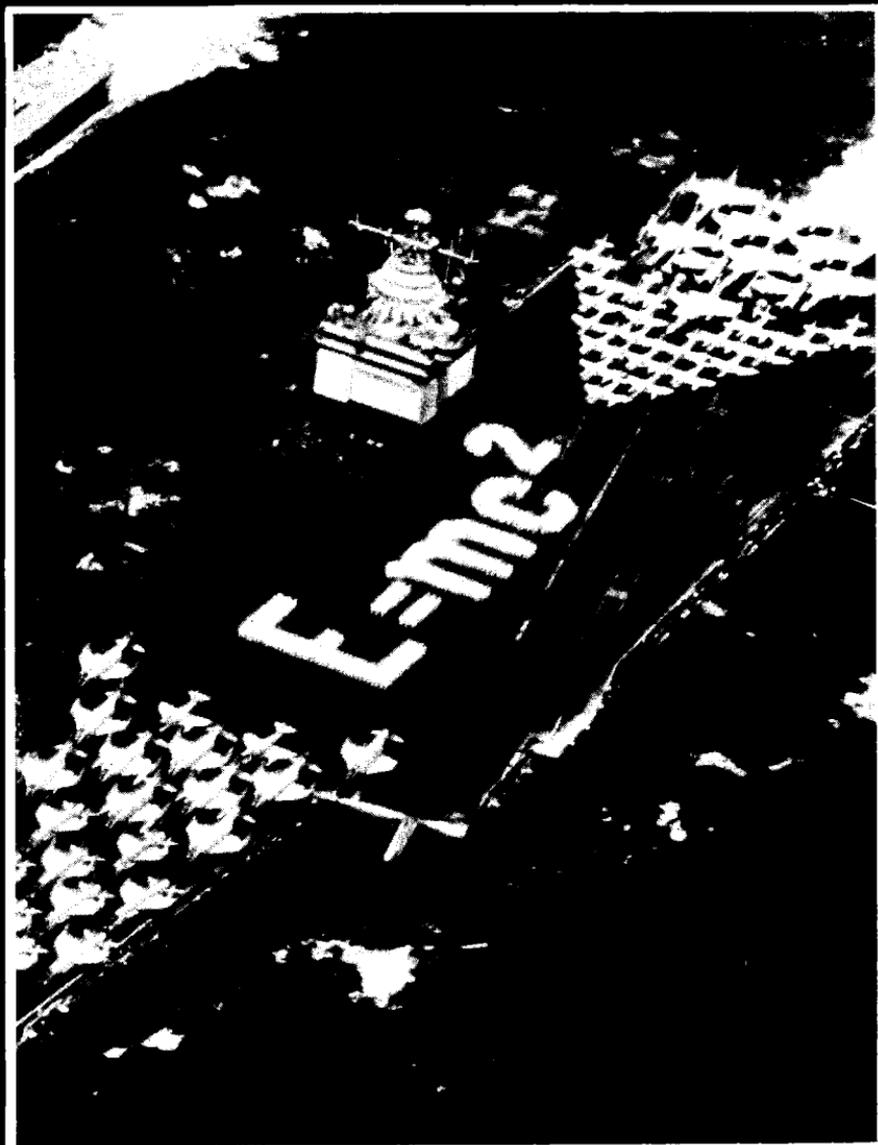


Klaus Betz, Andreas Kaiser (Hrsg.)

Wissenschaft zwischen Krieg und Frieden

Beiträge einer Konferenz



UAS

Verlag für Ausbildung und Studium in der ELEFANTEN PRESS

Klaus Betz, Andreas Kaiser (Hrsg.)

WISSENSCHAFT ZWISCHEN KRIEG UND FRIEDEN

**Beiträge einer Konferenz
in Berlin (West)
vom 28. bis 30. Januar 1983**

VAS 18

**Verlag für Ausbildung und Studium
in der Elefanten Press**

© VAS Verlag für Ausbildung und Studium
in der Elefanten Press, Berlin (West) 1983

Alle Rechte, auch des auszugsweisen Nachdrucks
sowie jeglicher Verwendung in Presse, Funk und
Fernsehen und sonstigen Vervielfältigung, vorbehalten.

Redaktion: Maruta Schmidt
Satz: Inga Diener
Lithografie: Spönemann, Berlin
Umschlag und Fotomontagen: Jürgen Holtfreter
Druck: Synanon, Berlin

Printed in Berlin (West)

ISBN 3-88290-018-0

VAS in der Elefanten Press
Zossener Str. 32, 1000 Berlin (West) 61

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Wissenschaft zwischen Krieg und Frieden: Beitr.
e. Konferenz in Berlin (West) vom 28. - 30.
Januar 1983 / Klaus Betz; Andreas Kaiser (Hrsg.).
Berlin: Verlag für Ausbildung u. Studium in d.
Elefanten-Press, 1983.
(VAS;18)
ISBN 3-88290-018-0
NE: Betz, Klaus (Hrsg.); GT

Inhalt

9 Vorwort

DIE VERANTWORTUNG DES WISSENSCHAFTLERS FÜR DEN FRIEDEN

- 14 Klaus Möbius
Die Verantwortung des Wissenschaftlers in der physikalischen Grundlagenforschung
- 19 Herbert Hörz
Autorität und Verantwortung der Wissenschaftler in der Friedensbewegung
- 24 Friedrich Jung
Zur Rolle der Wissenschaftler bei Abrüstungsverhandlungen
- 29 Wladimir Granow
Wissenschaftler im Kampf für den Frieden
- 33 Ton Veerkamp
Fragen der Friedensbewegung an die Wissenschaftler

WELTANSCHAUUNG UND FRIEDENSFRAGE

- 40 Frank Stern
Politischer Konservatismus als Anti-Friedensbewegung
- 45 Volker Buddrus
Kriterien einer Wissenschaft für den Frieden
- 50 Wolfgang Hochheimer
Zur anthropologischen Problematik des Themas "Wissenschaft zwischen Krieg und Frieden"
- 54 Wolf R. Dombrowsky
Katastrophensoziologische Erkenntnisse zur gegenwärtigen Notwendigkeit von Kriegen
- 57 Joseph I. Meiers
"Verwissenschaftlichung"
- 58 Peter Paul Junge
Kirche und Friedensbewegung
- 60 Erich Hahn
Weltanschauung und Frieden

ÖKONOMISCHE UND ÖKOLOGISCHE ASPEKTE VON KRIEG UND FRIEDEN

- 66 Dieter Klein
Ursachen von Kriegen
- 75 Andreas Kaiser
"Aufrüsten, um abzurüsten". Rüstungs- und wirtschaftspolitische Aspekte der Machtübertragung vom 30. Januar 1933
- 80 Herbert Meißner
Sozialökonomische Probleme von Rüstung und Abrüstung
- 88 Knut Krusewitz
Ökologie zwischen Frieden und Krieg: Ist Frieden ein ökologisches Prinzip?

FORSCHUNG UND RÜSTUNG

- 100 Karl Lanius
Die Physik in der Epoche der wissenschaftlich-technischen Revolution
- 106 Peter M. Kaiser
Chemische Waffen
- 111 Ekkehart Naumann
Warum ist Kriegsforschung für Naturwissenschaftler ein "reizvolles" Forschungsgebiet?
- 116 Rainer Rilling
Militärische Forschung und Entwicklung

NEUE MILITÄRSTRATEGIEN UND ENTSPANNUNG IN EUROPA

- 118 Gerhard Kade
Von der Abschreckung zum Erstschlag - Zur Entwicklung der gegenwärtigen Gefahr
- 126 Miloslav Hruza
Regionalkrisen und der begrenzte Krieg in Europa
- 131 Jürgen Reusch
Der "Rogers-Plan" - sein Stellenwert in der US-Militärstrategie
- 135 Joachim Wernicke
Technik und Aufgaben der Mittelstreckenwaffen
- 137 German Rosanow
Die Sowjetunion und die Sicherheit in Europa
- 142 Reinhard Gausterer/Wolfgang Hochkirchner
Kriegsführungs- und Kriegsverhütungsdenken im Nuklearzeitalter. Zu den Militärdoktrinen der USA und der UdSSR

SOUVERÄNITÄT, GRUNDGESETZ UND VÖLKERRECHT

- 150 Norman Paech
NATO-Strategie, Völkerrecht und Grundgesetz
- 163 Werner Jung
Die widersprüchliche Souveränitätsdebatte
- 168 Ulf Engberg
Wie souverän sind wir eigentlich?
- 174 Wolfgang Däubler
Chemische Waffen, Nuklearraketen und Verfassungsrecht

MASSEN MEDIEN ZWISCHEN KRIEG UND FRIEDEN

- 182 Michael Venedey
Flugblattpropaganda. Aspekte einer "Psychologischen Kriegführung"
- 209 Osvaldo Bayer
Der Konflikt um die Falkland-Inseln: Berichterstattung in den Medien
- 212 Fosco Dubini
Kriegsbilder/Bilderkrieg. Über den Umgang mit Kriegsbildern
- 214 Siegfried Zielinski
Krieg im Wohnzimmer
- 218 Burkhard Hoffmann
Die Desorganisation von gesellschaftlichem Bewußtsein durch kapitalistisch verfaßte Massenmedien am Beispiel von BILD
- 224 Klaus Winckler
Medien zwischen Krieg und Frieden
- 228 Henning Müller
Kulturpolitik zwischen Antifaschismus und Expansionismus

FRIEDEN UND KRIEG IM SCHULUNTERRICHT

- 234 Wolfgang Popp
Die Verantwortung der Erziehungswissenschaft in der Auseinandersetzung um Krieg und Frieden
- 242 Wolfgang Emer
Regionalisierung als Möglichkeit und Aufgabe der Friedenserziehung
- 247 Axel Preuschhoff
50 Jahre danach
- 252 Erich Perlwitz
Resistenz und Resistance in der Friedenserziehung
- 256 Horst Bethge
Friedensarbeit von Pädagogen

PROBLEME DER FRIEDENSBEWEGUNG

- 260 Norman Paech
Können sich Gemeinden zu "atomwaffenfreien Zonen" erklären?
- 267 Bernhard Wilhelmer
Angst vor oder Handeln gegen den Krieg
- 273 Ilkka Norros
Die finnische Friedensbewegung
- 275 Bernd-Michael Knop/Martin Roski
Broschüren der Verteidigungsministerien der USA und der UdSSR
- 283 Michael Stone
Vom Friedhof der Dörfer in Chatyn
- 287 Hans Jürgen Krysmanski
Anmerkungen zum Verhältnis von Militär-Industrie-Komplex und Friedensbewegung
- 291 Dietmar Ahrens
Zu einigen ökonomischen und sozialen Aspekten des Friedenskampfes
- 293 Georg Fülberth
Der Einfluß demokratischer Massenbewegungen auf Entscheidungen über Krieg und Frieden
- 297 Klaus Holzkamp
Argument und Gefühl in der Friedensdiskussion
- 306 DIE AUTOREN

Chemische Waffen, Nuklearraketen und Verfassungsrecht

In einem kürzeren Statement möchte ich hier zwei Dinge versuchen: Einmal geht es um die wesentlichen Argumente der Verfassungsbeschwerde wegen der C-Waffen, die vom DGB Rheinland-Pfalz auf den Weg gebracht wurde. Zum zweiten soll ein wenig über den politischen Stellenwert nachgedacht werden, den diese Verfassungsbeschwerde besitzen kann.

Zunächst zum ersten Punkt. Welches sind die Gründe, die gegen eine Stationierung von chemischen Waffen in der Bundesrepublik aus verfassungsrechtlicher Sicht sprechen? Nach meiner Auffassung existieren vier wichtige Gesichtspunkte.

Erstens geht es um die Souveränität der BRD. In einer seiner ersten Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich betont, das Grundgesetz sei die Verfassung eines souveränen Staates. Souveränität bedeutet, daß auf deutschem Territorium grundsätzlich nur deutsche Hoheitsgewalt ausgeübt werden darf. Gleichzeitig besagt dies, daß die hier lebende Bevölkerung die Möglichkeit haben muß, über ihr eigenes Schicksal zu entscheiden; wird ihr dieses elementare Recht genommen, kann nicht mehr von "Souveränität", sondern nur noch von Unterwerfung die Rede sein. Die Lagerung von C-Waffen und die Stationierung von Atomraketen erfüllt genau diesen Tatbestand: Über ihren Einsatz entscheidet in letzter Instanz der amerikanische Präsident, sein Knopfdruck entscheidet über Leben und Tod der Bevölkerung in der Bundesrepublik.

Nun verbietet das Grundgesetz allerdings nicht jeden Eingriff in die staatliche Souveränität. Art. 24 sieht vielmehr vor, daß Hoheitsrechte auf kollektives Sicherheitssystem oder auf eine zwischenstaatliche Einrichtung übertragen werden können. Dabei ist man sich allerdings einig, daß diese "Übertragung" nicht die ganze Souveränität oder einen wesentlichen Teil der Staatsgewalt ergreifen darf, sondern sich immer nur auf einzelne beschränkte Befugnisse zu beziehen hat. Praktisch wichtigstes Beispiel ist die Übertragung bestimmter wirtschaftspolitischer Kompetenzen auf die Europäische Wirt-

schaftsgemeinschaft. Die Entscheidung über Leben und Tod sprengt diesen quantitativen Rahmen: Ihre "Auslagerung" auf ein fremdes Staatsgebiet beseitigt ein zentrales Stück Souveränität und bringt uns in die Nähe eines unselbständigen Protektorats. Dazu kommt ein weiteres: Art. 24 GG kennt nur bestimmte Adressaten, denen Hoheitsrechte überlassen werden dürfen: Ausländische Staaten oder gar Staatsoberhäupter zählen nicht dazu. Dahinter steht der Gedanke, daß bei einem kollektiven Sicherheitssystem oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung ein gewisser Mindesteinfluß der Bundesrepublik erhalten bleibt, während dies im Verhältnis zu anderen Staaten nicht garantiert ist. Art. 24 hilft somit nicht weiter: Es bleibt bei dem eben festgestellten Verfassungsverstoß.

An diesem Zustand ändert sich auch dadurch nichts, daß noch immer der sog. Deutschlandvertrag und der Aufenthaltsvertrag aus dem Jahre 1954 gelten, die den Westalliierten bestimmte Stationierungsrechte einräumen. Beide Verträge schränken zwar die Souveränität der Bundesrepublik ein, doch geht der Eingriff nicht so weit, daß wir nicht mehr frei entscheiden könnten, ob und welche Massenvernichtungswaffen auf unserem Territorium stationiert werden dürfen. Dies zeigt ein kurzer Blick in die einschlägigen Vorschriften. Art. 4 Abs. 2 des Deutschlandvertrages sieht ebenso wie Art. 1 Abs. 1 des Aufenthaltsvertrages vor, daß die Alliierten lediglich das Recht besitzen, Truppen derselben Nationalität und "Effektivstärke" wie in dem Zeitpunkt zu stationieren, als der deutsche Verteidigungsbeitrag wirksam wurde. Konkret bedeutet dies, daß nur die im Jahre 1955, d.h. im Zeitpunkt des NATO-Beitritts vorhandene "Effektivstärke" festgeschrieben wurde, daß somit jede Verstärkung und Erweiterung nur mit Zustimmung der Bundesrepublik möglich ist, was Art. 1 Abs. 2 des Aufenthaltsvertrages noch einmal ausdrücklich bestätigt. Die "Effektivstärke" wird nun nicht nur dadurch verändert, daß die Zahl der hier stationierten Soldaten vergrößert, sondern auch dadurch, daß ihre Bewaffnung wesentlich verbessert wird: Der zusätzliche Eingriff in die Souveränität ist auch dann gegeben, wenn bei konstanter Zahl der Truppen die militärische Schlagkraft verdoppelt oder verdreifacht wird. Für den konkreten Fall des Giftgases bedeutet dies, daß beispielsweise VX, das überhaupt erst nach 1945 entwickelt wurde, nicht unter Art. 4 Abs. 2 des Deutschlandvertrages fällt und deshalb nur mit Zustimmung der Bundesrepublik hier gelagert werden darf, die jederzeit rücknehmbar ist.

An diesem Ergebnis ändert auch der "Deutschlandvorbehalt" des Art. 2 des Deutschlandvertrages nichts. Dort haben sich die Alliierten diejenigen Rechte vorbehalten, die sie vorher in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin "im Hinblick auf die Wiedervereinigung und den Abschluß eines Friedensvertrages" innegehabt haben. Dabei handelt es sich um Viermächtebefugnisse, denn allein die vier Mächte besitzen Befugnisse in bezug auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin. Daraus folgt, daß auch Stationierungen nur im Einverständnis aller vier Mächte erfolgen dürfen, zumal Art. 1 Abs. 1 des Deutschland-Vertrages das Besatzungsregime und das Besatzungsstatut, also die aus den Viermächte-Befugnissen abgeleiteten separaten Befugnisse der drei Westalliierten ausdrücklich aufgehoben hat. Dazu kommt, daß inhaltlich ein Zusammenhang mit Deutschland als Ganzem und Berlin bestehen muß; ein solcher ist bislang weder für die C-Waffen noch für die Nuklearraketen behauptet worden. Schließlich entspricht es der Praxis im Bündnis, daß neue

Waffensysteme immer nur mit Zustimmung des Stationierungslandes installiert werden. Das Ergebnis ist eindeutig: Auch der Deutschlandvertrag und der Aufenthaltsvertrag reduzieren nicht das freie Recht der Bundesrepublik, über ihr eigenes Schicksal zu entscheiden und die Stationierung von Massenvernichtungswaffen ggf. abzulehnen. Deutschlandvertrag und Aufenthaltsvertrag greifen daher nicht so tief in die Souveränität ein, daß uns insoweit die Hände gebunden wären. Es bleibt daher bei der allgemeinen Regel, daß wir unser Schicksal nicht von anderen abhängig machen dürfen.

Der zweite Grund, weshalb die Lagerung verfassungswidrig ist, läßt sich mit dem Begriff des sog. Gesetzesvorbehalts umschreiben. Hinter diesem juristischen Fachausdruck verbirgt sich der ganz einfache Gedanke, daß über alle für das Gemeinschaftsleben wesentlichen Angelegenheiten der Gesetzgeber entscheiden muß, sofern nicht das Grundgesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmt. Im Zusammenhang mit der Genehmigung von Kernkraftwerken hat das Bundesverfassungsgericht diesen Grundsatz konkretisiert und ausdrücklich darauf hingewiesen, der Gesetzgeber dürfe nicht nur die Grundfrage entscheiden, ob es eine friedliche Nutzung der Kernenergie überhaupt geben dürfe. Vielmehr müsse er im einzelnen die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Kernkraftwerk genehmigt werden könne. C-Waffen zu lagern, ist ähnlich riskant wie der Bau eines Kernkraftwerks. Möglicherweise ist das Risiko aber auch sehr viel größer, da wir ja nichts Präzises darüber wissen, welche Sicherheitsvorkehrungen zu beachten sind und wie die Praxis innerhalb der amerikanischen Depots aussieht. Geht man aber einmal nur von der Vergleichbarkeit beider Tatbestände aus, so bedeutet dies, daß der Gesetzgeber alle mit der Stationierung verbundenen Fragen zu regeln hat. Eine derartige Entscheidung liegt bis heute nicht vor. Selbst wenn - was ich im einzelnen nicht weiß - der Haushaltsgesetzgeber im Zusammenhang mit den NATO-Infrastrukturaufwendungen Mittel bewilligt hätte, könnte dies nicht ausreichen, da eine solche Pauschalermächtigung nicht den Erfordernissen des Gesetzesvorbehalts entspricht. Der Gesetzgeber ist daher jedenfalls nicht in ausreichendem Umfang eingeschaltet worden.

Der dritte Gesichtspunkt betrifft das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das in Art. 2 Abs. 2 GG garantiert ist. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zum Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich folgenden Grundsatz aufgestellt: Aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit folge, daß alle von "gefährlichen Vorhaben" betroffenen Bürger die Möglichkeit haben müßten, ihre Interessen zur Geltung zu bringen, bevor vollendete Tatsachen geschaffen sind. Im Atomrecht hat der Gesetzgeber dem bereits Rechnung getragen; daß Anlieger Einwendungen vorbringen, an Erörterungsterminen teilnehmen und notfalls die Verwaltungsgerichte anrufen können, ist allgemein bekannt. Wesentlich ist, daß dies nicht auf Großzügigkeit der Verwaltung, sondern im Prinzip darauf beruht, daß die Verfassung, konkret: Das Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG etwas Derartiges verlangt.

Von einer Beteiligung der unmittelbar Betroffenen kann im Zusammenhang mit den Giftgaslagern nicht die Rede sein. Während sich jeder Mitbürger, der 3,4 oder auch 10 km von einem geplanten Atomkraftwerk entfernt wohnt, in das Verwaltungsverfahren einschalten und Einwendungen vorbringen kann, ist er bei C-Waffen auf schlichte Duldung beschränkt: Offiziell wird nicht ein-

mal bestätigt, an welchen Orten diese Kampfstoffe gelagert sind, alles wird mit dem Schleier militärischer Geheimhaltung umgeben. Diese Praxis steht im Widerspruch zu dem, was das Grundrecht auf Leben und Gesundheit verlangt. Das Verfassungsgericht hat in jüngerer Zeit zudem ausdrücklich betont, daß insoweit auch im militärischen Bereich keine Ausnahme gilt, daß auch dort die vom Grundgesetz geforderte Beteiligung der Betroffenen ermöglicht werden muß. Im konkreten Fall ging es darum, daß in der Umgebung des Militärflugplatzes Memmingen durch Rechtsverordnung Lärmschutzbereiche festgelegt worden waren, die die Planungshoheit der betroffenen Gemeinden fast auf Null reduzierte. Den Verfassungsbeschwerden der betroffenen Gemeinden wurde stattgegeben: Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG enthalte auch eine verfahrensmäßige Ausprägung derart, daß Gemeinden vor Eingriffen in ihre Planungshoheit angehört werden müßten; genau dies sei aber im vorliegenden Fall nicht geschehen. Wäre man aber in einen Informationsaustausch mit den Gemeinden eingetreten, so hätte dies möglicherweise eine abweichende Entscheidung zur Folge gehabt; so wäre - laut Bundesverfassungsgericht - eine Änderung der Flugrouten oder auch eine Verlängerung oder Verkürzung der Startbahn in Betracht gekommen. Was für die kommunale Selbstverwaltung gilt, muß auch beim Grundrecht auf Leben und Gesundheit Platz greifen; auch hier haben militärische Notwendigkeiten keinen absoluten Vorrang.

Der vierte Grundsatz, auf den sich die Verfassungsbeschwerde stützt, betrifft das Friedensprinzip. Das Grundgesetz verbietet nicht nur in Art. 26 jeden Angriffskrieg und jede bewußte Friedensstörung, sondern verpflichtet die deutsche Staatsgewalt ganz generell dazu, den Frieden als oberstes Ziel ihrer Politik zu betrachten. Das bedeutet, daß die Staatsorgane zumindest jenen Anforderungen Rechnung tragen müssen, die das Völkerrecht für das friedliche Zusammenleben der Völker vorgesehen hat; mit guten Gründen läßt sich sogar die Auffassung vertreten, die Bundesrepublik habe in Sachen Frieden eine "Vorleistung" erbringen wollen. Betrachtet man die Lagerung von C-Waffen, so besteht zumindest die Gefahr, daß diese entgegen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik eingesetzt werden. Der Ersteinsatz von chemischen Kampfstoffen ist aufgrund des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 verboten. Setzt sich ein Kriegsgegner über dieses Verbot hinweg, so kann der Angegriffene als sog. Repressalie seinerseits mit C-Waffen zurückschlagen, darf dabei jedoch grundsätzlich keine größeren Mengen als der Angreifer einsetzen und darf auch nicht die Zivilbevölkerung angreifen. In den dicht besiedelten Räumen Westeuropas ist ein solcher Einsatz daher so gut wie ausgeschlossen. Die US-Regierung vertritt nun allerdings den Standpunkt, daß das Genfer Protokoll einen stillschweigenden Vorbehalt der Gegenseitigkeit enthalte; werde es von einem Angreifer verletzt, so sei der Angegriffene berechtigt, C-Waffen ohne Rücksicht auf die spezifischen Grenzen der Repressalie einzusetzen. Da die Bundesrepublik letztlich keinen Einfluß darauf hat, ob und unter welchen Voraussetzungen der Einsatzbefehl gegeben wird, schafft sie durch die Stationierung die Bedingungen für einen möglichen Völkerrechtsverstoß. Dies läßt sich mit einer am Ziel des Friedens orientierten Politik nicht vereinbaren.

Souveränität, Gesetzesvorbehalt, vorherige Anhörung der Betroffenen und Friedensprinzip - das sind die entscheidenden Stichworte, auf die sich die Verfassungsbeschwerde stützt.

Nun zum zweiten Teil, dem politischen Stellenwert des Weges nach Karlsruhe. Da und dort trifft man auf Leute, die die Meinung vertreten, hier werde eine typisch deutsche Form von Politik betrieben. Statt politisch zu kämpfen, würde der Gang durch die Instanzen angetreten; gerade den Gewerkschaften sagt man ja oft nach, sie würden in Tarifauseinandersetzungen nur solche Ziele verfolgen, die absolut revisionssicher seien.

Eine solche Kritik wäre in unserem Fall berechtigt, wenn sich die Aktivitäten des DGB wie auch anderer Kräfte darauf beschränken würden, einen Schriftsatz nach Karlsruhe zu schicken. Dem ist - wie gerade unter uns deutlich wird - nun wirklich nicht so. Die Einreichung der Verfassungsbeschwerde hatte über die schlichte Anrufung des Gerichts hinaus von vornherein einen gewissen Demonstrationseffekt: Sie macht deutlich, daß die Gewerkschaften im Begriff sind, Teil der Friedensbewegung zu werden, daß sich nicht nur Bürgerinitiativen und Grüne gegen Giftgas wehren und daß man konkrete Schritte ohne Rücksicht darauf unternimmt, ob der Verteidigungsminister nun Apel oder Wörner heißt. Dieser Demonstrationseffekt ist auch für die weitere Diskussion innerhalb der Gewerkschaft sehr wichtig: Es macht einen großen Unterschied aus, ob man nur Beschlüsse faßt oder ob man konkrete Schritte unternimmt.

Zum zweiten bleibt uns gar keine andere Wahl, als das Verfassungsgericht anzurufen. Der Weg über das Parlament war bislang erfolglos, Anfragen von Abgeordneten blieben unbeantwortet oder führten dazu, daß mit vielen Worten nichts gesagt wurde. Der Kollege Sielaff wird dazu sicherlich noch einiges berichten können. Die Sprache der Diplomatie hat da so ihre Eigenheiten; in den Ministerien scheinen erfahrene Leute am Werk gewesen zu sein. Damit ist der normale parlamentarische Weg abgeschnitten; wie will man als Abgeordneter eine Initiative entfalten, wenn man bereits von elementaren Informationen ausgeschlossen ist?

Zum dritten sind die Aussichten der Verfassungsbeschwerde besser, als dies auf den ersten Blick erscheinen mag. In der thesenhaften Zusammenfassung der Argumente ist - wie ich glaube - deutlich geworden, daß sich die Argumentation voll im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bewegt. Es geht also überhaupt nicht darum, dem Grundgesetz irgendwelche "Wunschinterpretationen" zu unterlegen und sich gegen die so viel beschworene herrschende Meinung der Juristen zu wenden. Wenn das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde zurückweist, müßte es sich notwendigerweise mit eigenen früheren Aussagen in Widerspruch setzen - eine Vorgehensweise, vor der Gerichte aus verständlichen Gründen in der Regel zurückschrecken. Von dieser mehr prozeßtaktischen Seite einmal abgesehen, muß man berücksichtigen, daß der hier zu entscheidende Konflikt anders als eine normale sozial- oder wirtschaftspolitische Kontroverse gelagert ist. In den Gewerkschaften hat man sich mit Recht daran gewöhnt, im Bundesverfassungsgericht ein konservatives Gericht zu sehen; die Ablehnung des gewerkschaftlichen Zugangsrechts hat diesen Eindruck noch um einiges vertieft. Im vorliegenden Fall ist eine derartige "Schlagseite" weniger bedeutsam. Bei C-Waffen und Nuklearraketen geht es nicht allein um die Interessen der abhängig Beschäftigten, sondern um die Überlebensinteressen der gesamten Bevölkerung. Kommt es zu einem Einsatz dieser Waffen oder auch nur zu einem größeren Unfall, so sind auch der Fabrikant und der Bankdirektor ohne Schutz. Auch Leute, die an den Schalthebeln der Macht sitzen und zu

den Privilegierten dieses Landes gehören, sind nicht daran interessiert, ihre eigene Existenz unnötig aufs Spiel zu setzen. Giftgas trifft alle gleichermaßen; warum sollten sich nicht auch Konservative ein wenig mehr als bisher Gedanken darüber machen?

Zum vierten wäre die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde völlig verkannt, wollte man in ihr eine Art Stellvertreterpolitik der Gewerkschaft für die Bevölkerung schlechthin sehen. Der Rechtsweg kann die politische Aktion nicht ersetzen. Kein einziges Flugblatt wird überflüssig, nur weil in Karlsruhe eine Prozeßakte angelegt und ein Aktenzeichen vergeben wurde. Ein Gerichtsverfahren kann nie für sich allein sozialen Wandel bewirken oder bestimmte Prozesse verhindern. Gerichte existieren nicht im luftleeren Raum, sondern sind in die gesellschaftliche Entwicklung eingebettet. C-Waffen aus unserem Lande zu entfernen und die Aufstellung neuer Nuklearraketen zu verhindern kann nur gelingen, wenn eine breite Bewegung vorhanden ist. Es ist unsere Aufgabe, allen Mitbürgern klar zu machen, daß wir kein Schlachtfeld werden wollen. Kämpfen wir dafür, daß die Bundesrepublik nicht nur juristisch, sondern auch faktisch ein souveräner Staat wird.